



HESSISCHER LANDTAG

16. 08. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. August 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 14. August 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften ergibt sich aus den Anforderungen, die die Änderung der §§ 42a ff. SGB VIII bezüglich der bundes- und landesweiten Verteilung unbegleiteter, minderjähriger Ausländer (umA) mit sich gebracht haben. In der bundesrechtlichen Regelung ist eine Reihe von Öffnungsklauseln für die landesrechtliche Ausgestaltung des Verfahrens enthalten. Zur Sicherstellung eines effektiven und am Kindeswohl orientierten Verteilverfahrens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes (SGB VIII) hat die Hessische Landesregierung, vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, das Hessische Ministerium der Finanzen und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit dem Hessischen Landkreistag und dem Hessischen Städtetag ein Verteilverfahren vereinbart. In dieser Vereinbarung wurde unter anderem festgehalten, dass die Landesregierung sich verpflichtet, die Öffnungsklauseln des SGB VIII landesrechtlich zu nutzen. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt werden.

B. Lösung

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zur landesrechtlichen Umsetzung der Regelungen des SGB VIII bezüglich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer die Regelungen §§ 58 bis 63 ins Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) eingefügt. Es sollen an dieser Stelle die wichtigsten Regelungen vorgestellt werden:

Zunächst wird in § 58 neu von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die zuständige Landesstelle für die Verteilung der umA zu bestimmen. Statt des vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Landesjugendamtes soll in Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt die für die Verteilung zuständige Stelle (Landesstelle) sein. Dies vor dem Hintergrund, dass die Behörde einen umfangreichen Erfahrungsschatz mit Fragen der Verteilung von erwachsenen Asylsuchenden, aber auch von umA hat. Die Landesstelle hat die zentrale Aufgabe, das Meldewesen zwischen den hessischen Jugendämtern und dem Bundesverwaltungsamt (BVA) durchzuführen und bei der Feststellung des BVA, dass Hessen für den jeweiligen umA zuständig ist, dessen Zuweisung an ein Jugendamt vorzunehmen. In § 59 neu wird die Aufnahmepflicht der Kreise und kreisfreien Städte für umA, die im SGB VIII bereits angelegt ist, ins Landesrecht überführt und mit der Zuweisungsquote in Zusammenhang gebracht.

In § 60 neu wird die Zuweisungsquote bestimmt. Es wird auf die bewährte Berechnungsweise des Landesaufnahmegesetzes in Verbindung mit der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung verwiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es mehr Jugendämter als Kreise gibt, da größere kreisangehörige Gemeinden, wie Gießen oder Fulda, über eigene Jugendämter verfügen. Dadurch wird die Verteilungsquote nicht gleich derjenigen im Verfahren nach dem Landesaufnahmegesetz sein. Dies soll aber hingenommen werden, da es sich zum einen um ein grundsätzlich bewährtes Verfahren handelt und zum anderen die Möglichkeit in § 62 Nr. 1 neu besteht, eine weiter ausdifferenzierte Quote zu entwerfen.

Bei der Zuweisung soll die Landesstelle zunächst der bundesgesetzlichen Regelung fol-

gend überprüfen, ob vom abgebenden Jugendamt Kriterien mitgeteilt worden sind, die aufgrund von Bedürfnissen des Gesundheitsschutzes, geschlechtsspezifischen Bedürfnissen und vor Ort zur Verfügung stehenden individuell erforderlichen Hilfe- oder Unterstützungsmaßnahmen nur bestimmte Jugendämter für die Aufnahme dieses Kindes oder dieses Jugendlichen in Betracht kommen lassen. Ergibt sich, dass nach dieser Prüfung mehrere Jugendämter in Betracht kommen, dann erfolgt die Zuweisung aufgrund der Zuweisungsquote (vgl. § 59 Abs. 1 neu). In § 59 Abs. 2 neu wird der Landesstelle die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall entgegen der Verteilungsquote zuzuweisen, wenn das aufnehmende Jugendamt einverstanden ist und Kapazitäten hat. Diese Regelung soll vor dem Hintergrund geschaffen werden, dass einzelne Kreise Überkapazitäten haben, die auf diese Weise abgebaut werden könnten.

Fachaufsicht über die Landesstelle hat nach § 61 neu das für die Wahrnehmung der Jugendhilfe zuständige Ministerium.

§ 62 neu enthält eine Auflistung von Ermächtigungstatbeständen zum Erlass einer Rechtsverordnung in Form der Rechtsverordnung. Zunächst kann per Rechtsverordnung eine andere Zuweisungsquote als die nach § 60 neu bestimmt werden (Nr. 1). Nr. 2 enthält die Ermächtigung zur Rechtsverordnung bezüglich der Regelung zur vorläufigen Inobhutnahme nach § 88a Abs. 1 SGB VIII. Die vorläufige Inobhutnahme ist vom Bundesgesetzgeber geschaffen worden, um den Zeitraum vor der bundesweiten Verteilung von der endgültigen Inobhutnahme abzugrenzen. Nach § 88a Abs. 1 SGB VIII ist für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme des Jugendamtes tatsächlich aufhält. Wird das unbegleitete, ausländische Kind oder der Jugendliche dem Jugendamt übergeben oder meldet sich dort, so wird die vorläufige Inobhutnahme begründet. Kommt das Jugendamt nun zur Einschätzung, dass das Kind oder der Jugendliche nicht verteilfähig ist (z.B. Ausschluss wegen Gefährdung des Kindeswohls, Gesundheitszustand oder Familienzusammenführung, vgl. § 42a Abs. 2 in Verbindung mit § 42b Abs. 4 SGB VIII), so erstarkt die vorläufige Inobhutnahme zur regelhaften Inobhutnahme, vgl. § 42a Abs. 6 in Verbindung mit § 88a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Eine Verteilung, ob bundesweit oder landesintern, ist dann nicht mehr möglich und kann aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Regelung von weiteren Verteilungstatbeständen auch nicht geschaffen werden. Dies kann dauerhaft zu einem Kapazitätsproblem für die Städte mit einer Erstaufnahmeeinrichtung des Regierungspräsidiums Gießen werden, da nicht verteilfähige unbegleitete, ausländische Kinder und Jugendliche dann allesamt dort verblieben. Die Öffnungsklausel in § 88a Abs. 1 SGB VIII erlaubt es nun, landesrechtlich eine andere örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme zu bestimmen, setzt also zeitlich vor der vorläufigen Inobhutnahme an. Diese Regelung ist grundsätzlich auf die Einrichtung von Schwerpunktjugendämtern für unbegleitete, ausländische Kinder und Jugendliche ausgelegt. Es ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, ob diese Öffnungsklausel auch auf die oben beschriebene Problematik anwendbar ist, dass eine Verteilung wegen des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nicht mehr möglich ist. Dies soll im Rahmen der Umsetzung der Rechtsverordnung im Länderkreis und mit der Bundesregierung erörtert werden, da davon auszugehen ist, dass auch andere Länder hier Bedarf haben. Eine Umsetzung der Öffnungsklausel des § 88a Abs. 1 SGB VIII in Landesrecht ist aus anderen Ländern bisher nicht bekannt.

In Artikel 2 wird der Wegfall des Vorverfahrens für Entscheidungen nach § 42f SGB VIII Sozialgesetzbuch ins Hessische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung aufgenommen. Von der bundesgesetzlich den Ländern zur Verfügung gestellten Möglichkeit, bei Entscheidungen des Jugendamtes nach § 42f SGB VIII zur Ablehnung oder Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme aufgrund der Altersfeststellung von einem Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung abzusehen, wird demnach Gebrauch gemacht. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung, die im Falle des minderjährigen Kindes insbesondere dem Kindeswohl dient.

Der Forderung des Hessischen Ministeriums der Finanzen entsprechend wird § 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz gestrichen (Artikel 3). Der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz bestehende Passus "mit Ausnahme der Verwaltungskosten" ist mit dem Erlass zur Kostentragung durch das Land Hessen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Hessen vom 3. November 2015 (sog. Kostenerlass umA) nicht vereinbar. Die Landesregierung sieht darin die Erstattung von Personalkosten vor. Darüber hinaus hat die Vorschrift nur deklaratorischen Charakter, da die verpflichtenden Transferleistungen aus diesem Bereich bereits aufgrund des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Land zu leisten sind. Alle Kostenerstattungen darüber hinaus sind freiwillige Leistungen des Landes, die im Wege der Verwaltungsvorschrift (i.V.m. dem Haushaltsgesetz) zu regeln sind bzw. bereits geregelt werden.

C. Befristung

Die Befristung ergibt sich aus dem Stammgesetz. Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

D. Alternativen

Keine. Die landesrechtliche Umsetzung wird benötigt, da dies den Kommunalen Spitzenverbänden in der Vereinbarung vom 3. November 2015 zugesagt worden ist.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

Für die Einrichtung der für die Verteilung der minderjährigen Ausländer zuständigen Landesstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt wurden zwei Stellen gehobener Dienst der Besoldungsstufe A 12 und eine Stelle im mittleren Dienst eingeplant. Die hierfür geschätzten jährlichen Personalkosten in Höhe von 190.600 € sind entsprechend veranschlagt, sodass keine finanziellen Mehrbelastungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu erwarten sind.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Konnexitätsrechtliche Aspekte werden durch das Änderungsgesetz nicht berührt, insbesondere auch aufgrund der durch Bundesgesetz geregelten Verpflichtung des Landes zur Vollkostenerstattung der kommunalen Ausgaben.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften**

Vom

Artikel 1¹

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

"SIEBENTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

durch

"SIEBENTER TEIL

Verteilung ausländischer Kinder und Jugendlicher nach unbegleiteter Einreise

§ 58 Landesstelle

§ 59 Zuweisung

§ 60 Zuweisungsquote

§ 61 Aufsicht

§ 62 Ermächtigung

ACHTER TEIL
Schlussbestimmung

§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

ersetzt.

2. Nach dem Sechsten Teil wird als neuer Siebenter Teil eingefügt:

"Siebenter Teil
Verteilung ausländischer Kinder und Jugendlicher nach unbegleiteter Einreise

§ 58
Landesstelle

Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 42b Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist abweichend von § 42b Abs. 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 59
Zuweisung

(1) Die Zuweisung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nach der Zuweisungsquote nach § 60. Dabei sind vorrangig die Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen

1. aus Gründen des Gesundheitsschutzes,
2. geschlechtsspezifischer Natur und
3. nach Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen

zu berücksichtigen. Die Feststellung der Bedürfnisse nach Satz 2 kann sich auf die Auswertung der Mitteilungen nach § 42a Abs. 4 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beschränken.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Landesstelle ein unbegleitetes ausländisches Kind oder einen unbegleiteten ausländischen Jugendlichen einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere zum Ausgleich bestehender Unterbringungs- und

¹ Ändert FFN 34-56

Betreuungskapazitäten, zuweisen, wenn der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Bereitschaft hierzu erklärt hat.

§ 60 Zuweisungsquote

Die Zuweisungsquote bestimmt sich nach der nach § 2 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], erlassenen Rechtsverordnung mit der Maßgabe, dass auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und deren Gebiet abzustellen ist.

§ 61 Aufsicht

Die Landesstelle nach § 58 unterliegt der Fachaufsicht des für die Jugendhilfe zuständigen Ministeriums.

§ 62 Ermächtigung

Die für die Jugendhilfe zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von § 60 für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisungsquote zu bestimmen; dabei sollen die jeweilige Einwohnerzahl, der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung und der Sitz einer Aufnahmeeinrichtung des Landes in deren Gebiet berücksichtigt werden,
 2. eine von § 88a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme zu bestimmen,
 3. eine von § 88a Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach Inobhutnahme zu bestimmen."
3. Der bisherige Siebente Teil wird Achter Teil und der bisherige § 58 wird § 63.

Artikel 2²

Nr. 4 der Anlage des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), wird wie folgt gefasst:

- "4. Sozialwesen
- 4.1 Entscheidungen über Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d.h. sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie junger ausländischer Flüchtlinge, "Garantiefonds - Schul- und Berufsbildungsbereich (RL-GF-SB)" in der Fassung vom 19. Januar 1998 (GMBI. 1998 S. 123);
- 4.2 Entscheidungen nach § 42f Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;"

Artikel 3³

§ 7 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2016 (GVBl. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Abweichend von Abs. 1 werden die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit sie den Betrag von 10 000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet."
2. In Abs. 5 wird die Angabe "Nr. 2" gestrichen.

² Ändert FFN 212-5

³ Ändert FFN 37-48

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 3 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund zunehmender internationaler Konflikte und sich ausweitender (Bürger-)Kriegsregionen stieg insbesondere im Jahr 2015 mit der Zahl der nach Deutschland eingereisten Ausländerinnen und Ausländer auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet, d.h. weder mit einem Personensorgeberechtigten noch einem anderen Erziehungsberechtigten, nach Deutschland eingereist sind und weiterhin einreisen.

Nach dem geltenden Recht vor November 2015 war das Jugendamt, in dessen Bereich sich ein unbegleiteter Minderjähriger vor Beginn einer jugendhilferechtlichen Maßnahme tatsächlich aufhielt, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet. Einige kommunale Gebietskörperschaften waren aufgrund der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender Minderjähriger so stark belastet, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert waren bzw. nicht mehr gewährleistet werden konnten. Vor diesem Hintergrund wurde das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher erlassen, das am 1. November 2015 in Kraft getreten ist. Im Kern regelt das Bundesgesetz eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht für diese Personen im SGB VIII. Ausländische Kinder und Jugendliche werden danach unter Abkehr von dem bis dahin vorherrschenden Prinzip der verbleibenden Zuständigkeit des Jugendamtes am Einreiseort nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel" bundesweit verteilt, es sei denn, es liegt ein gesetzlich geregelter Ausschlussgrund vor, der während der sog. vorläufigen Inobhutnahme festzustellen ist. Zudem werden Vorgaben zum Ablauf des Verteilverfahrens gemacht.

Hinsichtlich der Verteilung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen innerhalb der Länder werden bundesrechtliche Vorgaben gemacht, die von dem bis dahin geregelten hessischen Verfahren abweichen. Das Bundesgesetz beinhaltet Öffnungsklauseln und lässt insoweit einen entsprechenden Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers zur Ausgestaltung des Verfahrens zu.

Das Bundesgesetz wurde im Wege des beschleunigten Gesetzgebungsverfahrens erlassen und trat vorzeitig in Kraft. Um bis zum Inkrafttreten einer landesrechtlichen Regelung ein effektives und am Kindeswohl orientiertes Verteilverfahren in Hessen sicherzustellen, wurde am 3. November 2015 zunächst eine Übergangsregelung in Form einer Vereinbarung zwischen dem Hessischen Städtetag sowie dem Hessischen Landkreistag und dem Land Hessen geschaffen. Dabei wurden sowohl die bundesgesetzlichen Vorgaben als auch das bereits seit Langem in Hessen bestehende Verteilverfahren von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. In der Vereinbarung vom 3. November 2015 hat sich die Landesregierung verpflichtet, eine landesrechtliche Regelung zu schaffen. Mit diesem Gesetzentwurf soll diese Vereinbarung nun durch Einfügung eines neuen Siebten Teils in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) umgesetzt werden. Die Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen gegenüber ausländischen Kindern und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, ist Teil des Kinder- und Jugendhilferechts. Es besteht somit ein sachlicher und inhaltlicher Zusammenhang zwischen den zu treffenden Regelungen und dem HKJGB. Neben gesetzlich verankerten Regelungen soll die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerin oder der zuständige Minister im Änderungsgesetz dazu ermächtigt werden, im Wege der Rechtsverordnung Regelungen zu den nicht zwingend durch Gesetz zu regelnden Angelegenheiten zu erlassen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Eine Änderung ist wegen der neu eingefügten Vorschriften notwendig.

Zu Nr. 2

Zu § 58

Die Regelung folgt aus der Öffnungsklausel des § 42b Abs. 3 Satz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch. Die Entscheidung, das Regierungspräsidium Darmstadt mit den Aufgaben der zuständigen Landesstelle zu betrauen, resultiert aus den dortigen Erfahrungen mit der landesinternen Zuweisung im Rahmen des Landeaufnahmegesetzes.

Zu § 59

Zu Abs. 1

Die Zuweisung durch die Landesstelle ergibt sich direkt aus § 42b Abs. 3 Satz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch und bedurfte daher nicht einer erneuten ausdrücklichen Regelung im Landesrecht. Die Landesstelle geht bei der Zuweisung zweischrittig vor. Zunächst ermittelt die Landesstelle die nach der Quote infrage kommenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Unter diesen in Betracht kommenden Jugendämtern berücksichtigt die Landesstelle nun vorrangig die Kriterien des § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3. Die Prüfung der Kriterien erfolgt aufgrund von Informationen, die der Landesstelle vom abgebenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden (Satz 3). In Satz 3 wird ebenso klargestellt, dass die Landesstelle keine eigenen Ermittlungen anstellen muss, ob bei dem ausländischen Kind oder dem ausländischen Jugendlichen Gründe vorhanden sind, die bei der Zuweisungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Die Landesstelle hätte ansonsten die Pflicht auch in anderen Ländern Ermittlungen anzustellen, was praktisch kaum umsetzbar ist. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Sorge zu tragen, dass alles Wesentliche mitgeteilt wird.

Zu Abs. 2

Die Regelung in Abs. 2 reagiert auf Bedürfnisse der Praxis, entstehende Unterbelegungen, die für die Kommunen zum Teil hohe Kosten mit sich bringen, durch Zuweisungen im Sonderfall und auf eigenes Bekunden abzufangen. Abs. 2 stellt eine Ausnahmeregelung zur quotenmäßigen Verteilung dar. Die Kriterien nach § 59 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 sind auch im Ausnahmefall zu berücksichtigen.

Zu § 60

Die Vorschrift regelt die Zuweisungsquote. Diese soll anhand der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung berechnet werden, zu deren Erlass die Landesregierung nach § 2 Abs. 1 Landeaufnahmegesetz ermächtigt ist. Mit diesem Rechenverfahren, das auch bei der Zuweisung im Rahmen des Landeaufnahmegesetzes vom Regierungspräsidium Darmstadt angewandt wird, liegen bereits Erfahrungen vor. Es ist ein in der Praxis erprobtes Verfahren. Berücksichtigt werden muss bei der Berechnung, dass es nach § 5 HKJGB kreisangehörige Gemeinden mit eigenen Jugendämtern gibt, denen eine errechnete Quote zugewiesen werden muss.

Zu § 61

Regelung zur Fachaufsicht über die Landesstelle.

Zu § 62

§ 62 enthält eine Auflistung von Ermächtigungstatbeständen zum Erlass einer Rechtsverordnung in Form der Rechtsverordnung.

Zu § 62

Zu Nr. 1

Zunächst kann per Rechtsverordnung eine andere Zuweisungsquote als die nach § 60 bestimmt werden. Aufgrund der sich durch aktuelle Ereignisse in gewissen Zeitabständen ändernden Gegebenheiten bei der Unterbringung soll hier die Möglichkeit einer gewissen Flexibilität erhalten werden.

Zu Nr. 2

Nr. 2 enthält eine Ermächtigung zur Rechtsverordnung bezüglich der Regelung zur vorläufigen Inobhutnahme nach § 88a Abs. 1 SGB VIII. Die vorläufige Inobhutnahme ist vom Bundesgesetzgeber geschaffen worden, um den Zeitraum vor der bundesweiten Verteilung von der endgültigen Inobhutnahme abzugrenzen. Nach § 88a Abs. 1 SGB VIII ist für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen der örtliche Träger zu-

ständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Wird das unbegleitete, ausländische Kind oder der Jugendliche dem Jugendamt übergeben, so wird die vorläufige Inobhutnahme begründet. Kommt das Jugendamt nun zur Einschätzung, dass das Kind oder der Jugendliche nicht verteilfähig ist (z.B. Ausschluss wegen Gefährdung des Kindeswohls, Gesundheitszustand oder Familienzusammenführung, vgl. § 42a Abs. 2 in Verbindung mit § 42b Abs. 4 SGB VIII), so erstarkt die vorläufige Inobhutnahme zur regelhaften Inobhutnahme, vgl. § 42a Abs. 6 SGB in Verbindung mit § 88a Abs. 2 Satz 2 VIII. Eine Verteilung, ob bundesweit oder landesintern, ist dann nicht mehr möglich und kann, aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Regelung von weiteren Verteilungstatbeständen, auch nicht geschaffen werden. Die Öffnungsklausel in § 88a Abs. 1 SGB VIII erlaubt es nun, landesrechtlich eine andere örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme zu bestimmen, setzt also zeitlich vor der vorläufigen Inobhutnahme an.

Zu Nr. 3

Für Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche ist nach § 88a Abs. 3 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach § 88a Abs. 2 SGB VIII begründete Zuständigkeit bestehen. Um Lösungen aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht zu ermöglichen, soll der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet werden, eine abweichende Zuständigkeit nach Beginn einer Leistung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, auch im Falle der vorherigen Inobhutnahme, zu bestimmen.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung. Der bisherige § 58 wird § 66.

Zu Artikel 2

Von der bundesgesetzlich den Ländern zur Verfügung gestellten Möglichkeit, bei Entscheidungen des Jugendamtes nach § 42f des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Ablehnung oder Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme aufgrund der Altersfeststellung von einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung abzusehen, wird Gebrauch gemacht. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung, die im Falle des minderjährigen Kindes insbesondere dem Kindeswohl dient.

Zu Artikel 3

Der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz bestehende Passus "mit Ausnahme der Verwaltungskosten" ist mit dem Erlass zur Kostentragung durch das Land Hessen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Hessen vom 3. November 2015 (sog. Kostenerlass umA) nicht vereinbar. Die Landesregierung sieht darin die Erstattung von Personalkosten vor. Darüber hinaus hat die Vorschrift nur deklaratorischen Charakter, da die verpflichtenden Transferleistungen aus diesem Bereich bereits aufgrund des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Land zu leisten sind. Alle Kostenerstattungen darüber hinaus sind freiwillige Leistungen des Landes, die im Wege der Verwaltungsvorschrift (i.V.m. dem Haushaltsgesetz) zu regeln sind bzw. bereits geregelt werden.

Zu Artikel 4

Es wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt. Die gespaltene Inkrafttretensregelung mit Bedingung ist notwendig, da durch Artikel 3 eine gesetzliche Erstattungsregelung im Landesaufnahmegesetz aufgehoben werden soll, an deren Stelle eine andere Rechtsgrundlage tritt, für die jedoch eine haushaltsrechtliche Verankerung im Produkthaushalt des Haushaltsplanes des Jahres 2018 konstitutiv ist. Für die Artikel 1 und 2 gelten jedoch keine besonderen Bedingungen oder Voraussetzungen. Sie treten daher am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 15. August 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner